



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Sportpsychologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 23.01.2008

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Sportpsychologie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studiengangs
 - § 3 Ziele des Studiengangs
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassungsvoraussetzung zum Studium
 - § 6 Auswahlverfahren und Platzvergabe
 - § 7 Aufbau des Studiengangs
 - § 8 Praktikum
 - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 10 Abschlussbezeichnung
 - § 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 14 Master-Arbeit
 - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
 - § 16 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Angewandte Sportpsychologie (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2008/2009 das Studium der Angewandten Sportpsychologie im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studiengangs

(1) Bei dem Studiengang Angewandte Sportpsychologie (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen nicht-konsekutiven gebührenpflichtigen Master-Studiengang. Der Studiengang ist vorrangig anwendungsorientiert.

(2) Auf der Grundlage der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird eine Studiengebühr von derzeit 350 € pro Semester erhoben. Die Kalkulation der Gebührenhöhe und die Modalitäten des Gebühreneinzugs regelt die Gebührenordnung des Instituts für Medien, Kommunikation und Sport; Department Sportwissenschaft.

§ 3 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden für eine berufliche Tätigkeit im Leistungssport zu qualifizieren. Sie erwerben Kompetenzen, um die im Leistungssport aktiven Athletinnen und Athleten in ihrer Leistungsentwicklung und -optimierung psychologisch zu begleiten und zu unterstützen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Optimierung von Bewegungslernen sowie der Emotions- und Motivationsregulation. Ebenso werden die Studierenden in die Lage versetzt, psychopathologische und klinische Symptome zu erkennen und somit auch gesundheitlich präventiv wirksam zu werden. Die Studierende erwerben umfangreiche Kompetenzen in der sportpsychologischen, bewegungswissenschaftlichen und trainingswissenschaftlichen Diagnostik.

(2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: 1.) Selbstständige Sportpsychologin bzw. selbständiger Sportpsychologe mit eigener Praxis, 2.) Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter an einem Olympiastützpunkt (Laufbahnberaterin bzw. Laufbahnberater), 3.) Sportpsychologische Beraterin bzw. sportpsychologischer Berater (Referentin bzw. Referent) für Verbände im Leistungssport.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5

Zulassungsvoraussetzung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studiengänge Sportwissenschaft oder Psychologie und ist vor allem wissensverbreitend für Absolventinnen und Absolventen dieser grundständigen Studiengänge.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft oder Psychologie. Fächerkombinationen in Zwei-Fach-Bachelor-Studiengängen setzen voraus, dass entweder ein Abschluss in Sportwissenschaft oder Psychologie vorliegt. Möglich sind auch andere berufsqualifizierende Abschlüsse einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder einer ausländischen Hochschule, die die Fächer Sportwissenschaft oder Psychologie zum Gegenstand haben. Über die Anerkennung der Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Dabei muss die Abschlussnote mindestens 2.5 oder besser sein.

(3) Die Zulassung für das erste Fachsemester findet jeweils zum Wintersemester statt.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Schriftlicher Bericht - in Maschinenschrift - im Umfang von ca. zwei DIN-A4 Seiten, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang Angewandte Sportpsychologie aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird;
- b. Lebenslauf mit Darstellung der besonderen Eignung;
- c. Sämtliche Zeugnisse und Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über berufliche Ausbildungen, frühere Studien, eigene Trainings- und Wettkampferfahrungen, sportliche Leistungen, Übungsleiter- und Trainerlizenzen, Praktika, besondere Befähigungen oder Auslandsaufenthalte.

(5) Der Zulassungsantrag ist mit den vollständigen Unterlagen bis spätestens 31.08. (Ausschlussfrist) an das Institut für Medien, Kommunikation und Sport, Department Sportwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu richten. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(6) Die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bleiben unberührt.

(7) In Fällen der Zulassungsbeschränkung stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 1 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6

Auswahlverfahren und Platzvergabe

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung erfolgt die Vergabe vorhandener Studienplätze durch ein universitäres Vergabeverfahren.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von einer Auswahlkommission ausgewählt. Diese Auswahlkommission wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt und besteht aus einer Professorin bzw. einem Professor und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Department Sportwissenschaft.

(3) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach der Durchschnittsnote des Hochschulzeugnisses und dem Ergebnis des Auswahlgespräches.

(4) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten Dauer durch. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(5) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem Rang, den die Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlgespräch erzielen. Hierbei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. Durchschnittsnote des jeweiligen Abschlusszeugnisses (0 bis 15 Punkte; 1 Punkt pro 0.1 besser als 2.5);
- b. Sportliche Erfahrungen und Leistungen (0 bis 5 Punkte);
- c. Vorkenntnisse insbesondere in den Feldern Sport und Psychologie (0 bis 5 Punkte);
- d. Erfahrung im Umgang mit Menschen (0 bis 5 Punkte).

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber kann demnach maximal 30 Punkte erreichen.

(6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten ist zu jedem Gespräch ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied der Kommission bewertet die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Abschluss des Gesprächs nach ihrer bzw. seiner Befähigung und Aufgeschlossenheit für das Studium des Studienganges Angewandte Sportpsychologie mit einer Punktzahl.

(7) Nach Abschluss der Auswahlgespräche wird die Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommissionen vergebenen Punkte ermittelt und eine Rangliste unter den Bewerberinnen und Bewerbern erstellt. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über den Rangplatz. Die Zulassung erfolgt aufgrund dieser Rangliste durch das Immatrikulationsamt, dem die Rangliste unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens übermittelt wird.

(8) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber einen entsprechenden Bescheid von der Philosophischen Fakultät II. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

§ 7

Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen und deren Formen sowie Teilnahmevoraussetzungen und der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 8

Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten in den Studiengang integriert. Die Praktikumsdauer beträgt 8 Wochen und kann nur

außerhalb der Universität absolviert werden. Die Betreuung durch einen anerkannten sportpsychologisch arbeitenden Experten muss gewährleistet sein.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Angewandte Sportpsychologie wird durch folgende Lehrveranstaltungsarten bestimmt:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Projekt: soll die Theorie-Praxis-Beziehung vertiefen und das selbstständige und initiativreiche Handeln der Studierenden bei der Erschließung von Themenfeldern fördern.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Ein Prüfungsgespräch über eine Dauer von 30 bis 45 Minuten;
- b. Klausur: Eine schriftliche Prüfung über eine Dauer von 45 bis 90 Minuten;
- c. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von 15 bis maximal 20 Seiten;
- d. Praktikumbericht: Eine Tätigkeitsbeschreibung zum absolvierten Praktikum von maximal 15 Seiten;
- e. Master-Arbeit: Näheres regelt die FBStPO § 14;
- f. Verteidigung: Ein mündlicher Vortrag in der Regel von 30 Minuten zur Darstellung und Diskussion der Arbeitsergebnisse der Master-Thesis.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: Freier Vortrag in der Lehrveranstaltung über eine Dauer von in der Regel 20 bis 30 Minuten;
- b. Projektarbeit: Schriftliche Ausarbeitung von 10 bis 20 Seiten zum Themenschwerpunkt des Projekts;
- c. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von 10 bis maximal 15 Seiten;
- d. Schriftliches Testat: Es werden in einem definierten Teilgebiet grundlegende Kenntnisse in schriftlicher Form überprüft (Dauer 45 Minuten).

(2) Die erste Wiederholungsprüfung muss bis spätestens zwei Monate nach Nichtbestehen erfolgen. Die zweite Wiederholungsprüfung muss bis spätestens fünf Monate nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt sein.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Es ist nicht möglich, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung, die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs. Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten. Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 80 Seiten aufweisen.

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 70 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat. Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut.

(3) Nach Begutachtung der Master-Arbeit findet die mündliche Verteidigung statt, die in der Regel 30 Minuten dauert. In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(4) Master-Arbeit und mündliche Verteidigung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht

in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat am 23. Januar 2008 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 09.07.2008 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 29. Juli 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studiengangübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Forschungsmethodologie und Statistik (M-01)	4	5	ja	nein	Klausur oder Hausarbeit	-	nein	1.
Optimierung sportlicher Leistungen (M-02)	4	5	nein	nein	Klausur oder Hausarbeit	-	nein	1. und 2.
Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Diagnostik (M-03)	4	5	ja	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	-	nein	1.
Bewegungswissenschaftliche Diagnostik (M-04)	4	5	ja	nein	Hausarbeit	-	nein	1. und 2.
Sportpsychologische Diagnostik I (M-05)	3	5	nein	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/90	nein	1.
Sportpsychologische Diagnostik II (M-32)	3	5	ja	nein	Mündliche Prüfung	5/90	ja	3.
Allgemeine Psychopathologie (M-35)	5	10	ja	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	10/90	nein	2. und 3.
Sportpsychologische Verfahren zur Emotionsregulation (M-31)	4	5	ja	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/90	nein	1.
Sportpsychologische Verfahren zur Motivationsregulation (M-06)	4	5	nein	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/90	nein	1.
Sportpsychologische Verfahren zur Optimierung von Bewegungsregulation (M-33)	6	10	ja	nein	Mündliche Prüfung	10/90	nein	2. und 3.
Teamdiagnose und Team-Building (M-34)	6	10	ja	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	10/90	nein	2. und 3.
Bildungsforschung aus psychologischer Perspektive (M-36)	6	10	nein	nein	Mündliche Prüfung und Hausarbeit	10/90	nein	2. und 3.
Sportpsychologisches Praktikum (M-07)	-	10	nein	nein	Praktikumbericht	-	ja	2. und 3.

Master-Thesis (M-08)	-	30	nein	nein	Master-Arbeit und Verteidigung	30/90	ja	4.
----------------------	---	----	------	------	-----------------------------------	-------	----	----